

4. Dieser Nachweis aber ist nicht erbracht, vielmehr ergibt sich aus der Note des königlich-ungarischen Justizministeriums (Alt. 8) auf's klarste, daß die Anerkennung eines schweizerischen Scheidungsurtheiles in Betreff ungarischer Staatsangehöriger in Ungarn überall nicht zu erlangen wäre. Rekurrent meint nun allerdings, daß der Nachweis der Anerkennung des Scheidungsurtheiles durch den andern Nachweis ersetzt werden könne, daß in Ungarn die Ehe der Litiganten überhaupt nicht als zu Recht bestehend betrachtet werde. Allein dies kann nicht als richtig anerkannt werden. Mag immerhin der legislative Grund der einschlägigen Vorschrift des Art. 56 leg. cit. der vom Rekurrenten angegebene (Verhinderung der Verwickelungen, welche aus der Scheidung einer im Heimatstaate der Eheleute als fortbestehend betrachteten Ehe entstehen könnten) sein, so schränkt doch das Gesetz selbst seine Vorschrift nicht auf diejenigen Ausländerinnen ein, welche von dem betreffenden ausländischen Staate anerkannt werden, sondern stellt sie allgemein auf und muß also auf alle überhaupt nach schweizerischem Rechte formell zu Recht bestehenden Ausländerinnen angewendet werden. Es ist denn auch klar, daß, da Ehescheidung und Deklaration der Ungültigkeit einer Ehe in ihren Wirkungen sich durchaus nicht decken, der Nachweis, daß im Heimatstaate der Eheleute die Ehe überhaupt nicht anerkannt werde, mit dem Nachweise der Anerkennung des Scheidungsurtheiles keineswegs gleichwerthig ist.

5. Es kommt daher für die Entscheidung des vorliegenden Rekurses nichts darauf an, ob die Ehe der Litiganten in Ungarn als gültig anerkannt wird oder ob dieselbe vielmehr dort, weil nicht in religiöser Form abgeschlossen, als ungültig betrachtet werden wird, wie allerdings nach Art. Nr. 11 und nach demjenigen, was anderweitig über das in Ungarn (und Siebenbürgen) geltende Recht zu entnehmen ist (s. Mittner, Oesterreichisches Eherecht, S. 49, Anmerkung 29 a) wird angenommen werden müssen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

72. Urtheil vom 20. Oktober 1883 in Sachen Schirmer.

A. Durch Urtheil des Bezirksgerichtes Einsiedeln vom 14. Oktober 1879 war der Rekurrent, Christian Schirmer von Reichenburg, von seiner Ehefrau, Lina geb. Benz, auf zwei Jahre von Tisch und Bett geschieden worden. Am 9. Mai 1883 sodann erkannte das Kantonsgericht des Kantons Uri, auf erneuerte Klage beider Parteien „in Erwägung, daß beide Ehegatten nach „bereits stattgehabter mehrjähriger Trennung die Scheidung verlangen, daß aus den heutigen Verhandlungen hervorgeht, daß „das eheliche Verhältniß, welches zwischen den beiden Eheleuten „bestand, ein wesentlich gestörtes war, daß der § 45 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe in vorliegender Ehescheidungsklage für den Richter maßgebend und bindend ist: „1. Es sei die Scheidung der zwischen Christian Schirmer und dessen Frau Lina geb. Benz, eingegangenen Ehe gemäß Art. 45 des Bundesgesetzes vom 24. Dezember 1874 in civilrechtlicher Beziehung gerichtlich ausgesprochen.“

B. Da Christian Schirmer eine neue Ehe mit Elise Volzern von Krienz, Kantons Luzern, eingehen wollte, wandte er sich im August 1883 an das Civilstandsamt seines Wohnortes Göschenen um Vornahme der Verkündung. Der Civilstandsbeamte nahm die Verkündung ordnungsgemäß vor und es langten keine Einsprachen gegen den Eheabschluß ein; da indeß der Civilstandsbeamte darüber im Zweifel war, ob Christian Schirmer schon jetzt eine neue Ehe eingehen könne, so suchte er beim Regierungsrathe des Kantons Uri um Instruktion nach und letzterer beschloß am 10. September 1883: „Gemäß Art. 48 „des Bundesgesetzes könne die Regierung die Trauung Schirmers „vor Ablauf eines Jahres, vom Scheidungsurtheil an gerechnet, „nicht bewilligen.“

C. In seinem gegen diesen Beschluß ergriffenen staatsrechtlichen Rekurse, welcher zunächst an den Bundesrath gerichtet war, von dieser Behörde indeß dem Bundesgerichte überwiesen wurde, stellt Christian Schirmer den Antrag: „Es möchte, in Aufhebung

der rekurrierten regierungsräthlichen Schlussnahme zuständigen Ortes die Weisung erteilt werden, die Trauung der bereits in den Amtsblättern und den öffentlichen Pressorganen der Kantone Uri, Schwyz und Luzern ausgekündigten Brautleute C. Schirmer und Elise Volzern vorzunehmen, resp. vor sich gehen zu lassen.“ Zur Begründung führt er aus, daß der angefochtene Beschluß der gesetzlichen Grundlage durchaus entbehre, da nach Art. 48 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe nur der schuldige, aus einem bestimmten Scheidungsgrunde im Sinne des Art. 46 leg. cit. geschiedene, Ehegatte vor Ablauf eines Jahres nach ausgesprochener Scheidung keine neue Ehe eingehen dürfe, was in concreto, da seine frühere Ehe nicht auf Grund des Art. 46, sondern des Art. 45 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe geschieden worden sei, gar nicht zutreffe.

D. Der Vicestaatsanwalt des Kantons Uri bemerkt in seiner, Namens des Regierungsrathes erstatteten Vernehmlassung: der Regierungsrath habe sich anlässlich der Einfrage des Civilstandsamtes Göschenen veranlaßt gesehen, die Scheidungsangelegenheit der Eheleute Schirmer-Benz an der Hand der Akten etwas näher zu untersuchen; er habe nun gefunden, daß ein gemeinsames Scheidungsbegehren im Sinne des Art. 45 des Civilstandsgesetzes nicht vorgelegen sei, vielmehr jede Partei selbständig auf Scheidung geklagt habe; die Ehefrau insbesondere habe ihre Klage auf Art. 46 leg. cit. gestützt und es müssen ihre bezüglichen Behauptungen im Wesentlichen als erhärtet betrachtet und müsse somit die Schuldfrage zu Ungunsten des Ehemannes beurtheilt werden, so daß auf denselben die einjährige Wartefrist des Art. 48 leg. cit. Anwendung finde. Allerdings ließe sich einwenden, daß das kantonsgerichtliche Scheidungsurteil sich nicht in diesem Sinne ausspreche und daß der Regierungsrath nicht befugt sei, dieses Urtheil zu vervollständigen oder zu modificieren. Allein es habe für den Regierungsrath jedenfalls ungemein nahe gelegen, da das Gericht über die Schuldfrage sich nicht ausgesprochen habe, sich selbst ein Urtheil zu bilden, wobei es der betheiligten Partei überlassen geblieben sei, eventuell beim Gerichte ein Ergänzungsurtheil über die Schuldfrage zu verlangen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach Art. 48 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe darf der schuldige Ehegatte bei gänzlicher Scheidung wegen eines bestimmten Grundes vor Ablauf eines Jahres nach der Scheidung kein neues Ehebündniß eingehen. Diese Wartefrist besteht also nur dann, wenn die Scheidung wegen eines bestimmten Grundes erfolgt ist, d. h. wenn das gerichtliche Scheidungsurtheil zu Lasten des betreffenden Ehegatten einen der in Art. 46 des citirten Bundesgesetzes aufgezählten bestimmten Scheidungsgründe feststellt und daraufhin die Scheidung ausspricht.

2. Dies trifft im vorliegenden Falle offenbar nicht zu; denn das Scheidungsurtheil des Kantonsgerichtes von Uri vom 9. Mai 1883 spricht die Scheidung nicht wegen eines bestimmten Scheidungsgrundes aus, sondern begründet den Scheidungsauspruch *expressis verbis* auf Art. 45 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe, d. h. auf das gemeinsame Begehren beider Ehegatten. Der Rekurs ist daher offenbar begründet; denn es ist klar, daß es für die Frage, ob den Rekurrenten die Wartefrist des Art. 48 cit. treffe, einzig und allein auf den wirklichen Inhalt des rechtskräftig gewordenen richterlichen Scheidungsurtheiles und keineswegs darauf ankommt, wie das Gericht, nach dem Dasürhalten des Regierungsrathes, hätte urtheilen sollen. Vielmehr hatte der Civilstandsbeamte von Göschenen und der von ihm um Instruktion angegangene Regierungsrath des Kantons Uri die materielle Richtigkeit des Scheidungsurtheiles gar nicht zu untersuchen, sondern einzig und allein zu prüfen, ob letzteres mit Recht oder Unrecht, einen bestimmten Scheidungsgrund zu Lasten des Rekurrenten feststelle oder nicht.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und es wird mithin der angefochtene Beschluß des Regierungsrathes des Kantons Uri vom 10. September 1883 aufgehoben.